

Luzern, 23. Januar 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 118**

Nummer: P 118
Eröffnet: 29.01.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.01.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 66

Postulat Engler Pia namens der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) über die Gestaltung der Pflegeausbildungsförderverordnung entsprechend dem «Zentralschweizer Modell»

Die Kantone haben gemäss dem neuen [Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege](#) Personen, welche den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang Pflege FH absolvieren möchten und ihren Wohnsitz im Kanton haben, «Ausbildungsbeiträge» zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu gewähren. Der Bund beteiligt sich mit maximal 50 Prozent an den damit verbundenen Kosten der Kantone. Der in Beratung stehende Entwurf des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz (B [10](#)) sieht vor, dass der Kanton für 70 Prozent und die Gemeinden für 30 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für die Ausbildungsbeiträge aufkommen.

Die Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Ausbildungsbeiträge soll durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe erfolgen, um möglichst flexibel auf einen allfälligen Anpassungsbedarf während der achtjährigen Dauer der Ausbildungsoffensive reagieren zu können. Wie in der Botschaft B [10](#) dargelegt, erwägt der Regierungsrat, den Ausbildungsbeitrag so umzusetzen, dass Personen im Alter von 25 bis 29 Jahren einen monatlichen Beitrag von 750 Franken und ab einem Alter von 30 Jahren einen solchen von 1500 Franken erhalten sollen. Der Regierungsrat hat sich dabei bewusst gegen das von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Zentralschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz (ZGDK) erarbeitete «Zentralschweizer Modell» entschieden, welches monatliche Beiträge für die Alterskategorie 22–24 Jahre von 250 bis 400 Franken, für die Alterskategorie 25–27 Jahre 500 bis 800 Franken und für die Alterskategorie 28 Jahre und älter auf 1000 bis 1600 Franken sowie monatliche Kinderzulagen von 500 bis 700 Franken für alle genannten Altersgruppen vorsieht.

Wie in der Botschaft B [10](#) ausführlich beschrieben, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Zentralschweizer Modell nicht dem Sinn und Zweck der Bundesregelung entspricht. Diese will eng definierte Zielgruppen innerhalb der Auszubildenden (z.B. Wiedereinsteigende, Quereinsteigende, Personen mit längerer Berufserfahrung als Fachperson Gesundheit [FaGe]) mit einem Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts unterstützen, damit diese die Ausbildung Pflege HF oder FH machen. Das heisst, eher wenige Personen sollen einen eher hohen Beitrag

erhalten. Das Bundesgesetz geht davon aus, dass rund 20-30 Prozent der Auszubildenden einen Beitrag erhalten sollen. Das Zentralschweizer Modell führt indes dazu, dass im Kanton Luzern mehr als 60 Prozent der Auszubildenden Pflege HF einen solchen Beitrag erhalten werden. Der Bund hat mehrmals betont, dass er keine Modelle mit «Giesskannencharakter» mit seinen Beiträgen unterstützen wird. Ausgehend von den im AFP 2024-2027 für Ausbildungsbeiträge eingestellten Mitteln (2024: Bruttokosten von CHF 2,58 Mio. und danach lineare Steigerung um jährlich 20%) wären zudem nur jeweils die Minimalansätze des Zentralschweizer Modells finanzierbar (die Anwendung der Höchstansätze des Modells würden 2024 zu Bruttokosten von 4 Millionen Franken führen und wäre somit nicht vollständig durch den AFP 2024-2027 abgedeckt). Bei dieser Höhe dürften die Beiträge – zumindest in den unteren Altersstufen des Modells – auch nicht wesentlich zur «Sicherung des Lebensunterhalts» beitragen, sondern eher wertschätzenden Charakter haben. Es besteht deshalb ein grosses Risiko, dass der Bund sich an einem solchen Modell nicht (vollständig) beteiligen wird. Die von Kanton und Gemeinden effektiv zu übernehmenden Kosten würden sich entsprechend erhöhen.

Wir sind zwar ebenfalls der Ansicht, dass gerade im Gesundheitswesen und auch bei der Umsetzung der Ausbildungsoffensive soweit möglich in Versorgungsräumen gedacht werden muss. In Bezug auf ein einheitliches Modell für die Zentralschweiz ist jedoch darauf hinzuweisen, dass inwieweit das «Zentralschweizer Modell» letztlich in den übrigen Kantonen der Zentralschweiz umgesetzt werden wird, Gegenstand der laufenden politischen Diskussion ist. Zudem handelt es sich um ein Bandbreitenmodell, was zwangsläufig zu unterschiedlichen Beiträgen in den einzelnen Kantonen führen wird.

Das im Postulat vorgeschlagene Vorgehen, zunächst die Beiträge gemäss dem «Zentralschweizer Modell» auszurichten und erst im Fall, dass der Bund dieses nicht akzeptieren würde, auf das Luzerner Modell zu wechseln, erachten wir im Hinblick auf das mit der Ausbildungsoffensive angestrebte Ziel der Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse für nicht unproblematisch. Denn ein späterer Wechsel zurück zum Luzerner Modell würde bedeuten, dass damit allen 22 bis 24-jährigen Personen in Ausbildung Pflege HF oder im Studium HF die bisherige Beitragsberechtigung wieder entzogen werden müsste, teilweise während der laufenden Ausbildung. Dies könnte sich nachteilig auf die Verbleibmotivation der Betroffenen in der Ausbildung bzw. im Studium und generell auch auf das Image der Pflegediplomausbildung auswirken.

Wir beantragen die Abweisung des Postulats.